



Österreichisches Parlament
Parlamentsdirektion
zH Frau Drⁱⁿ Susanne Janistyn
Dr Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ergeht per E-Mail an:
hildegard.schlegl@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
Antr. 1780/A	EU-GSt/Wa/Ab	Alice Wagner	DW 2368	DW 2199		9.1.2012

Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz (EBIG) ua

Sehr geehrte Frau Drⁱⁿ Janistyn!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG) erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Bundesministerienengesetz 1986, das Strafgesetzbuch, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europawählerevidenzgesetz geändert werden (EBIG-Einführungsgesetz).

Die **Einführung der Europäischen Bürgerinitiative (EBI)** stellt aus Sicht der BAK eine der bedeutenden Neuerungen des Vertrags von Lissabon dar. Die EBI hat das Potential, die vielfach diagnostizierte Kluft zwischen der EU und ihren BürgerInnen zu mindern. Die BAK begrüßt daher die Umsetzung dieses Vorhabens aus dem Lissabon-Vertrag. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf für ein **EBIG** erlaubt sich die BAK folgende Anmerkungen zu machen:

- Gemäß § 2 Abs 3 EBIG ist die Ausstellung einer Bescheinigung unzulässig, wenn dem Onlinesammelsystem die Ausstellung einer solchen Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat bereits versagt worden ist. Darüber, wie die Bundeswahlbehörde davon Kenntnis erlangen soll, geben der Gesetzesentwurf bzw dessen Erläuterungen keine Auskunft.

- Gemäß § 3 Abs 5 Z 1 EBIG ist die Unterstützungsbekundung als ungültig zu werten, wenn die Nummer des Reisepasses oder Personalausweises weder anhand der zentralen Evidenz noch auf andere Weise verifiziert werden konnte. Da gemäß Art 8 Abs 1 lit a der Verordnung 211/2011 über die Bürgerinitiative der Bundeswahlbehörde auch jene Unterstützungsbekundungen von anderen UnionsbürgerInnen mit Wohnsitz in Österreich vorgelegt werden können, stellt sich die Frage, wie deren Reisepass- bzw Personalausweisnummer verifiziert werden kann. Hier sollte in § 3 Abs 5 eine genauere Anleitung für diese Fälle vorgesehen werden, um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen und einer Ungültig-Erklärung entgegen zu wirken.
- Wenn lediglich die Übermittlung des Formulars gemäß Anhang V der Verordnung 211/2011 unterblieben ist (§ 3 Abs 3 Z 4 EBIG), sollte dies nicht automatisch zu einer Nicht-Überprüfung der Unterstützungserklärungen führen, sondern einen verbesserungsfähigen Mangel darstellen. Die OrganisatorInnen sollten binnen angemessener Frist zur Nachreichung des Formulars aufgefordert werden.
- Schließlich erachtet die BAK die in § 5 Abs 1 EBIG vorgesehene Verwaltungsstrafe bis zu EUR 3.600,- bzw eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen schon bei falsch ausgefüllten Formularen als überschießend für eine/n OrganisatorIn einer Europäischen Bürgerinitiative, da diese Strafandrohung eine abschreckende Wirkung auf potenzielle OrganisatorInnen haben könnte. Es wird angeregt, die Strafandrohung, etwa im Fall von § 5 Abs 1 Z 3 EBIG, auf vorsätzliche Begehungen einzuschränken.
- Eine Voraussetzung für den Erfolg einer EBI ist auch die Unterstützung seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten, welche auch eine **kostenfreie öffentliche Bekanntmachung in den Medien**, einschließlich **Rundfunk und Fernsehen**, umfassen sollte. Diese Forderung wurde durch die bislang vorgelegten Rechtsakte bedauerlicher Weise noch nicht berücksichtigt.

Die BAK regt die Einarbeitung unserer Anmerkungen im Rahmen der weiteren Diskussionsprozesses an und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Günther Chaloupek
iV des Direktors

F.d.R.d.A.

F.d.R.d.A.